



Gemeinde Schmitten

F.X. Müllerstrasse 6; 3185 Schmitten
www.schmitten.ch

Richtlinien

Zur Übernahme von Privatstrassen, Kanalisation- und Meteorwasserleitungen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmitten

gestützt auf:

- das Strassenreglement vom 22. April 2016

beschliesst:

Sobald der Bau des Quartiers abgeschlossen ist, kann ein Antrag um Übernahme der Strasse und/oder der Kanalisation- und Meteorwasserleitungen eingereicht werden. Für eine mögliche Übernahme müssen ein öffentliches Interesse bestehen und die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein.

1. Strasse:

Die Linienführung und die technischen Merkmale der Privatstrassen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- den geltenden kommunalen und kantonalen Reglementen;
- den genehmigten Bebauungs- und Erschliessungsplänen;
- den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und den Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen)
- die Weisungen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung)

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Festlegung im Verkehrsrichtplan
- Durchgangsstrassen
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen
- Fuss- und/oder Radwegverbindungen mit öffentlichem Charakter
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen

Bedingungen:

- Die Strasse muss beidseits einen Belagsabschluss aufweisen.
- Der qualitative Strassenaufbau und die Oberflächenentwässerung müssen den VSS-Normen entsprechen.
- Der Belag muss in einwandfreiem Zustand sein.
- Die Bepflanzung entlang der Privatstrasse muss ordnungsgemäss geschnitten sein.
- Die Eigentümer beauftragen einen von der Gemeinde Schmitten bestimmten Ingenieur für die Ausarbeitung einer Zustandsbeurteilung nach VSS Norm SN 640 900a und einer Massnahmenplanung mit Kostenvoranschlag.
- Sämtliche Grenzsteine müssen sichtbar sein und vom Geometer kontrolliert sein.

Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Situations- und Ausführungspläne inkl. Werkleitungen mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes.

- Verzeichnis der bisherigen Träger der Strassenbaulast (Eigentümer und Inhaber von Baurechten).
- Zustandsbeurteilung mit Massnahmenplanung und Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros.
- Kontrollbestätigung der Grenzsteine durch den Geometer.
- Schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer.

2. Kanalisation- und Meteorwasserleitung

Bedingungen:

- Eine Spülung der Kanalisations- und Meteorwasserleitungen mit anschliessender Videoaufnahme und entsprechender Protokollierung ist durchzuführen.
- Sämtliche Einlaufschächte und Rinnen der Strassenentwässerung müssen vor der Übernahme gesaugt und gespült sein.
- Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Retentionsmassnahmen nach Vollendung der Bautätigkeiten im Quartier gemäss Baueingabe sichergestellt und intakt sind.
- Leitungen sind durch den Geometer aufzunehmen, Schachtprotokolle zu erstellen und ins Gemeinde GIS eintragen zu lassen.

Dem Antrag auf Übernahme einer Kanalisation- und Meteorwasserleitung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Situations- und Ausführungspläne der Werkleitungen mit Angaben der X, Y und Z Achsen.
- Schachtprotokolle
- Schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer

Die Übernahme der Strasse, Kanalisations- und Meteorwasserleitung erfolgt für die Gemeinde ausnahmslos unentgeltlich. Dabei werden alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Schmitten übertragen. Alle unnötigen Dienstbarkeiten müssen gelöscht werden. Die neuen Eigentumsverhältnisse müssen im Grundbuch eingetragen werden. Sämtliche Kosten dieser Eintragung werden vom Gesuchsteller getragen.

3. Öffentliche Beleuchtung:

So bald die öffentliche Beleuchtung fertiggestellt und an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist, übernimmt die Gemeinde die öffentliche Beleuchtung. Für einen Anschluss an das Stromnetz und eine anschliessende Übernahme müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Beleuchtung muss den Leitsätzen der Schweizer Lichtgesellschaft und der EU Norm EN 13201 entsprechen. Insbesondere die Empfehlung SLG 450/94 Energie in der öffentlichen Beleuchtung ist anwendbar.
- Der Lampentyp muss vom Gemeinderat bewilligt sein.
- Die Lampen müssen mit einer Nachtabenkung ausgestattet sein.

Dem Antrag für den Anschluss der Beleuchtung an das öffentliche Stromnetz sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Situationsplan mit Standort der Kandelaber
- Dokumentation über den Beleuchtungskörper
- Schriftliche Zustimmung der Grundeigentümer

Die Übernahme der öffentlichen Beleuchtung erfolgt für die Gemeinde ausnahmslos unentgeltlich.

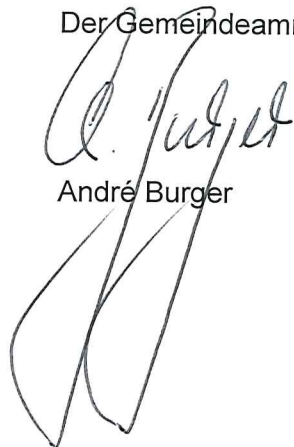
Vom Gemeinderat beschlossen am 22. April 2016.

Der Gemeindeverwalter:


Urs Stampfli



Der Gemeindeamman:


André Burger